

---

## Stellungnahme Moving zur Verbändeanhörung BKrFQG und BKrFQV, Juni 2020

**Berlin 04. Juni 2020:** MOVING begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes nebst der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Im Folgenden werden die Punkte erläutert, bei denen MOVING noch Verbesserungspotenzial sieht:

### **Zu §1 Nr.8 BKrFQG:**

Bei der Ausnahme nach Ziffer 8 sieht MOVING die Problematik, dass es hier zu Auslegungs- und Erläuterungsschwierigkeiten kommen kann, auch wenn in der Begründung ausführlich erläutert wird, wie der Passus zu verstehen ist. Dies in der Praxis anzuwenden oder darzustellen, wird manche Ausbildungsstätten und Behörden in der Beratung vor Herausforderungen auch in der exakten Abgrenzung stellen. Erfahrungsgemäß versuchen viele Unternehmen Gründe zu finden, unter die Ausnahmen zu fallen. Im Ergebnis führt dies zu zahlreichen Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, Ausbildungsstätten und Unternehmen bei voraussichtlich nur wenigen zutreffenden Fällen. Von daher stehen Aufwand und Nutzen aus unserer Sicht hier in einem ungünstigen Verhältnis. Daher rät MOVING von der Einführung dieser Ausnahme ab.

### **Zu §9 BKrFQG in Verbindung mit §5 Absatz 3 BKrFQV:**

Mit einiger Sorge blickt MOVING auf die nötig werdende Anerkennung von bislang gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten. Zwar ist es legitim, richtig und notwendig, dass bei der Einführung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters präzise bekannt sein muss, welche Ausbildungsstätten tätig sind, weil auch nur dann die entsprechende Datenübermittlung erfolgen kann. Ebenso ist die Anerkennung ein wichtiger Schritt zur Eindämmung von Missbrauch. Gleichzeitig befürchtet MOVING aber, dass je nach Auslegung der zuständigen Landesbehörden der Aufwand für eine Anerkennung sehr unterschiedlich ausfallen wird. Insbesondere Abs.3 in § 5 BKrFQV, der explizit Nebenbestimmungen zulässt, lädt Behördenvertreter förmlich dazu ein, nach eigenen Vorstellungen zu agieren. Hier regt MOVING für Fahrschulen mit einer bereits bestehenden Fahrschulerlaubnis der Klassen CE bzw. DE ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren an, das lediglich auf der Einreichung der Fahrschulerlaubnis besteht. Die zuständige Behörde soll in solchen Fällen lediglich prüfen, ob es bei Überwachungen zu größeren Beanstandungen gekommen ist und eine Anerkennung nur in solchen Fällen vornehmen, in denen das nicht der Fall ist. Sind Beanstandungen bekannt geworden, wird das beschriebene Anerkennungsverfahren in Gang gesetzt.

Als besonders problematisch erachtet MOVING den Umgang mit der Anerkennung von Ausbildungspersonal. Ausbildungsstätten benötigen dringend die Möglichkeit, flexibel auf betriebliche bzw. inhaltliche Anforderungen hinsichtlich der Personalausstattung zu reagieren. Gerade wenn auch freiberufliches Lehrpersonal eingesetzt wird, kommt es häufiger zu recht kurzfristigen Veränderungen. Wenn Dozenten jedoch erst aktiv werden können, wenn sie in einen Anerkennungsbescheid aufgenommen sind, stellt das die Ausbildungsstätten vor erhebliche Schwierigkeiten, zumal die Vergangenheit gezeigt hat, dass sich die Ausstellung oder Veränderungen in Anerkennungsbescheiden, über Wochen und Monate hinziehen können. Dadurch bedingte Absagen von Weiterbildungsschulungen können auch erhebliche Auswirkungen auf das Fahrpersonal haben, wenn diese absagebedingt nicht mehr die Fristen zur Absolvierung der Weiterbildung einhalten können. Daher schlägt MOVING vor, dass es nach erfolgreicher Anerkennung einer Ausbildungsstätte ausreicht, Veränderungen im Lehrpersonal unter Angabe der vorhandenen und adäquaten Qualifikation und des Einsatzgebiets lediglich anzuzeigen.

#### **Zu § 4 Absatz 1 Satz 4 BKrFQV:**

Kritisch sieht MOVING die Neufassung des Artikels 4 Absatz 1, Satz 4 BKrFQV in zweifacher Hinsicht.

Es stellt sich die Frage, warum eine Wiederholung von Unterkennnisbereichen nur einmalig zulässig sein soll. Dies beschränkt die Möglichkeit, mit der Auswahl und dem Umfang der jeweiligen Ausbildungsinhalte den Schulungsbedürfnissen der Berufskraftfahrer gerecht zu werden. Diese Zielsetzung ist aber ausdrücklich in der Problemerkklärung und der Zielstellung des Referentenentwurfs eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 6. Mai 2020 genannt. Vor dem Hintergrund des fünf Jahre währenden Zeitfensters für die Durchführung der Weiterbildung, sollte die Möglichkeit eingerichtet werden, auf identifizierte und nachhaltige Problemthemen der Fahrer wiederholt eingehen zu können.

Auch der in der Begründung zur Änderung des § 4 BKrFQV angeführte Verweis auf die Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 entbehrt einer entsprechenden Beschränkung hinsichtlich der Wiederholungen von Unterkennnisbereichen.

#### **Zum Einsatz von E-Learning**

Kritisch betrachtet MOVING auch die Ausführungen zu Möglichkeiten des E-Learning, die in erster Linie darauf abzielen, diese nicht zu nutzen, weshalb sie vermutlich auch im Verordnungstext selbst mit keiner Silbe Erwähnung finden. Deutschland wird sich jedoch nicht dauerhaft digitalen Lernformen, die auch außerhalb von Präsenzunterricht stattfinden, entziehen können. Hier sei auch auf langjährige Umsetzungen in den Nachbarländern Niederlande und Österreich verwiesen. Um die seitens des Ministeriums aufgeworfenen offenen Fragen zu klären und erste Erfahrungen in Deutschland zu sammeln, wäre es aus unserer Sicht dringend geboten zeitnah - wie beim Runden Tisch vom 18.11.2019 zugesagt –

---

ein Pilotprojekt ggf. auszuschreiben, aufzusetzen und kurzfristig zu starten. Bedauerlicherweise gab es dazu bislang keine weitere Kommunikation.

MOVING begrüßt grundsätzlich den Ansatz des Ministeriums einheitliche und verbindliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von E-Learning zu schaffen. Mittels eines oder mehrerer Pilotprojekte können diese Rahmenbedingungen gesteckt und erprobt werden, beispielsweise indem unterschiedliche Formen von Blended Learning-Ansätzen evaluiert werden. Es könnten z.B. unterschiedlich lange Zeitabschnitte einer Weiterbildungseinheit außerhalb der Präsenz, aber unter der Regie einer anerkannten Ausbildungsstätte als Vor- oder Nachbereitung zulässig sein und getestet werden. Dabei ist die Ausbildungsstätte gemäß Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/645 für die Qualität des E-Learnings und die Nutzeridentifizierung verantwortlich.

Bei entsprechend positiven Erfahrungen könnte der überzeugendste Ansatz zeitlich parallel zur Einführung des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters ausgewählt und eingeführt werden. Dann könnte auch eine direkte Verbindung zur Meldung der Einheiten in das Register geschaffen und ein anonymisiertes Monitoring über den Nutzungsumfang sichergestellt werden.

Im Übrigen ist MOVING mit den weiter dargestellten Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes und der Verordnung einverstanden und sieht, dass damit ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit und Effizienz gegangen wird.

*MOVING ist eine Interessenvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind. MOVING möchte durch weitergehende Professionalisierung der Fahrerlaubnis-Ausbildung in allen Führerschein-Klassen sowie Förderung von Verkehrserziehung in Kita und Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.*

*Kontakt: Jörg-Michael Satz, MOVING International Road Safety Association e. V., Schumannstraße 17, 10117 Berlin, T: 030/ 25 74 16 70, E: [info@moving-roadsafety.com](mailto:info@moving-roadsafety.com), [www.moving-roadsafety.com](http://www.moving-roadsafety.com)*